



Thema

Straßenverkehrsrecht

Gliederung

1. Einleitung
2. Grundlegende Vorschriften des Straßenverkehrsrechts
3. Straßenverkehrsgesetz (StVG)
4. Straßenverkehrsordnung (StVO)
5. Teilnahme am Straßenverkehr
6. Gefahrgutverordnung Straße (GGVSEB / ADR)
7. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle

Lernziele

Die Teilnehmer sollen nach diesem Ausbildungsabschnitt folgende Kenntnisse besitzen

Groblernziel

- Die für den Feuerwehrdienst wichtigen Rechtsvorschriften im Straßenverkehr kennen und beachten

Feinlernziele

- Die grundlegenden Vorschriften des Straßenverkehrsrechts kennen
- Sonderrechte nach § 35 StVO kennen und anwenden können
- Wegerechte nach § 38 StVO kennen und anwenden können
- Wissen, dass der Einsatzfahrer das „Wegerecht“ nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen darf
- Besonderheiten nach StVO bei Übungsfahrten und Rückfahrten vom Einsatzort zum Feuerwehrgerätehaus kennen und anwenden können
- Bestimmungen für Fahrten in geschlossenen Verbänden kennen
- Besondere Gefahren bei Fahrten mit Sonderrechten nach StVO erkennen und beachten
- Zulassung und Einschränkungen nach der FeV und StVZO für Personen und Fahrzeuge kennen
- Wissen, wann die Betriebserlaubnis nach StVZO erlischt
- Wissen, dass die Feuerwehr von der GGVSEB / ADR befreit ist

Stunden

Unterricht: 1

Praxis: --



Ausbilderunterlagen

- a) Erforderliche Unterlagen, die den Lerninhalt für den Ausbilder darstellen
- keine
- b) Ergänzende Unterlagen (bei Bedarf für den Ausbilder zur Vertiefung und als Hintergrund)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Lernhilfen

- a) Hilfsmittel für den Ausbilder
- Folien [MA 4.2 - 1](#) bis [MA 4.2 - 7](#)
- b) Hilfsmittel für den Teilnehmer
- Keine

Vorbereitungen

- Arbeitsprojektor und Folienstifte oder Beamer
- Tafel oder Flipchart vorbereiten

Anmerkungen

- Keine

Sicherheitsmaßnahmen

- Keine



Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
45 Min.	Thema Straßenverkehrsrecht	An die Tafel schreiben: <i>Straßenverkehrsrecht</i>
5 Min.	1. Einleitung Schlagzeile in der Zeitung <i>Beispiel</i> Ende einer Einsatzfahrt mit tödlichem Ausgang Am Mittwoch verursachte der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeugs in A-Dorf einen tödlichen Unfall Nach Angaben der Polizei fuhr das Einsatzfahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit bei Rot über die Kreuzung und erfasste dabei ein von rechts kommendes Fahrzeug Die Insassin, eine 53-jährige Hausfrau aus B-Dorf, kam dabei ums Leben Der Sachschaden beläuft sich auf rund 120 000 Euro Hat sich der Fahrer des Einsatzfahrzeugs nach dem Straßenverkehrsrecht richtig verhalten?	Ausbilder schildert Beispiel Diese Frage nicht beantworten Auf den Inhalt des kommenden Unterrichts verweisen
5 Min.	2. Grundlegende Vorschriften des Straßenverkehrsrechts <ul style="list-style-type: none">- Straßenverkehrsgesetz (StVG)- Straßenverkehrsordnung (StVO)- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) 3. Straßenverkehrsgesetz (StVG) <ul style="list-style-type: none">- Ist die Gesetzesgrundlage für den Straßenverkehr Es regelt z. B.<ul style="list-style-type: none">Versicherungspflicht für KraftfahrzeugeErteilung der FahrerlaubnisBußgeld und strafrechtliche Haftung- Die zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes notwendigen Bestimmungen sind in Verordnungen geregelt	An die Tafel schreiben: <i>Straßenverkehrsgesetz (StVG)</i> <i>Straßenverkehrsordnung (StVO)</i> <i>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)</i> <i>Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)</i> Nicht näher behandeln



Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
20 Min.	<p>4. Straßenverkehrsordnung (StVO)</p> <p>Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird</p> <p>Er hat weiterhin zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsregeln - Verkehrszeichen - Verkehrseinrichtungen <p>Verkehrsregeln, -zeichen, und -einrichtungen sind durch den Erwerb des Führerscheins bekannt</p> <p>Die für den Feuerwehrdienst weitergehenden Regelungen werden in den folgenden Abschnitten vermittelt</p> <p>4.1 Sonderrechte (StVO)</p> <p>Nach § 35 Abs.1 sind die Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll und Einrichtungen des Katastrophenschutzes von der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bei der Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> Retten von Menschenleben Abwenden einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Erhalten bedeutender Sachwerte - Befreiung von der StVO <ul style="list-style-type: none"> Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben kann von der StVO abgewichen werden <p><i>Beispiele</i></p> <p>Überschreiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen</p> <p>Angemessene Geschwindigkeit einhalten</p> <p>Fahrzeug muss jederzeit zum Stehen gebracht werden können</p>	<p>Folie MA 4.2 - 1 auflegen, schrittweise aufdecken und erläutern</p> <p>§ 1, Abs. 1 und 2 StVO</p> <p>Folie MA 4.2 - 2 auflegen, schrittweise aufdecken und erläutern</p> <p>DGUV Information 205-024, (§ 35 Sonderrechte)</p>



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 5

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
	<p>Überholen trotz Überholverbot</p> <p>Grundsätzlich links überholen</p> <p>Gegenfahrbahn nicht vollständig nutzen Straßenmitte fahren</p> <p>Bei unübersichtlicher Straßenführung und bei Sichtbehinderung nicht überholen</p> <p>Bei Stausituationen auf mehrspurigen Straßen</p> <p>Gebildete Fahrgasse mit größter Vorsicht durchfahren</p> <p>Überqueren von Kreuzungen bei ROT</p> <p>Alle Verkehrsteilnehmer müssen die Absicht erkannt haben</p> <p>ggf. abbremesen, anhalten und in Kreuzung hineintasten</p> <p>Missachten der Vorfahrtsregelung</p> <p>So stark abbremesen, dass jederzeit angehalten werden kann</p> <p>Befahren von gesperrten Straßen</p> <p>Grundsätzlich nicht gegen die Fahrtrichtung (z. B. Autobahnen) fahren</p> <p>Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden</p> <p>Zeichen und Weisungen der Polizei dürfen dabei nicht außer Kraft gesetzt werden</p> <p>Werden bei Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben die Sonderrechte in Anspruch genommen, sollte dies entsprechend angezeigt werden</p> <p>Sonderfall bei Fahrten mit Privatfahrzeugen</p> <p>Nachdem der § 35 personen- bzw. handlungsbezogen ist, dürfen auch bei Fahrten mit dem Privatfahrzeug Sonderrechte bei Alarmierung in Anspruch genommen werden</p> <p>Dabei ist besonders zu beachten:</p> <p>Sonderrechte dürfen, wie bei Einsatzfahrzeugen, nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden</p>	<p>Folie MA 4.2 - 3 auflegen, schrittweise aufdecken und erläutern</p> <p>§ 35 Abs. 8 StVO</p> <p>§ 36 Abs. 1 StVO</p> <p>§ 35 zu Abs. 1 StVO, VwV zu § 35</p> <p>Diesen Sonderfall nur behandeln, wenn er von den Teilnehmern angesprochen wird</p> <p>DGUV Information 205-024, (§ 35 Sonderrechte)</p>



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 6

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
	<p>Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein</p> <p>Bei einem Verkehrsunfall haftet der Fahrer und kann strafrechtlich verfolgt werden</p> <p>Die Verwendung von Dachaufsetzern „Feuerwehr im Einsatz“ hat keine Rechtswirkung im Sinne der StVO</p> <p>Es wird deshalb dringend abgeraten, Sonderrechte mit Privatfahrzeugen in Anspruch zu nehmen!</p> <p>4.2 § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (StVO)</p> <p>- Der Gesetzestext lautet:</p> <p>(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten</p> <p>Es ordnet an:</p> <p>„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“</p> <p>(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden</p> <p>- Für den Einsatzfahrer der Feuerwehr bedeutet dies Bedingungen für die Sonderrechte müssen erfüllt sein</p> <p>Gruppen- bzw. Staffelführer ordnet die Einsatzfahrt an</p> <p><i>Beispiel</i></p> <p>Einsatzmeldung lautet „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“. Gruppen- bzw. Staffelführer ordnet die Einsatzfahrt mit Blaulicht und Einsatzhorn an</p> <p>Nur wenn blaues Blinklicht und Einsatzhorn eingeschaltet sind, müssen übrige Verkehrsteilnehmer freie Bahn schaffen</p>	<p>Folie MA 4.2 - 4 auflegen, schrittweise aufdecken und erläutern</p> <p>Wird auch als Wegerecht bezeichnet</p> <p>Gelbes Blinklicht warnt nur vor Gefahren</p> <p>Bedeutung des Gesetzestextes für die Feuerwehr anhand von Beispielen erläutern</p>



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 7

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
	<p>Der Einsatzfahrer muss sich vergewissern, dass die anderen Verkehrsteilnehmer die Sondersignale wahrgenommen haben und ihm freie Bahn gewähren</p> <p>Er darf sich die freie Bahn nicht erzwingen!</p> <p><i>Beispiel</i></p> <p>Maschinist fährt mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn auf eine Kreuzung zu. Die Ampel zeigt Rot. Er verlangsamt seine Geschwindigkeit und vergewissert sich, dass ihn die übrigen Verkehrsteilnehmer wahrnehmen und freie Bahn gewähren. Erst dann darf er die Kreuzung mit angemessener Geschwindigkeit überqueren</p> <p>Der Maschinist fährt bei einer Einsatzfahrt mit blauem Blinklicht auf einer Hauptstraße. Das blaue Blinklicht dient in diesem Fall nur zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer. Hier muss kein anderer Verkehrsteilnehmer freie Bahn schaffen</p> <p>Ist es erforderlich, sich freie Bahn zu verschaffen, ist rechtzeitig das Einsatzhorn mit einzuschalten! Nur dann müssen die übrigen Verkehrsteilnehmer freie Bahn schaffen</p> <p>4.3 Besonderheiten bei Übungsfahrten und Rückfahrten vom Einsatzort zum Feuerwehrgerätehaus</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Übungsfahrten dürfen Sonderrechte nur in Anspruch genommen werden, wenn dies auf Anordnung des Kommandanten oder der Katastrophenschutzbehörde geschieht <p><i>Beispiel</i></p> <p>Alarmübungen zur Ermittlung von Anfahrtzeiten</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Rückfahrten vom Einsatzort zum Feuerwehrhaus dürfen Sonderrechte nur bei erneutem Einsatz oder zur weiteren Versorgung von Löschmittel und Geräten während des Einsatzes in Anspruch genommen werden	<p>Bezug auf das Beispiel in der Einleitung nehmen</p>



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 8

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
	<p>4.4 Bestimmungen bei Fahrten in geschlossenen Verbänden</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei größeren Schadensereignissen (z. B. Waldbrände, Überschwemmungen, Ölunfälle in Trinkwassereinzugsgebieten) kann es erforderlich sein, dass Feuerwehrfahrzeuge über größere Entfernungen in geschlossenen Verbänden zum Schadensort fahren- Drei Fahrzeuge oder mehr können einen geschlossenen Verband bilden (Kolonne)- Fahrzeuge eines geschlossenen Verbands müssen gekennzeichnet sein durch<ul style="list-style-type: none">Eingeschaltetes Abblendlicht an jedem FahrzeugBlaue Flagge vorne links an allen Fahrzeugen mit Ausnahme des letzten FahrzeugesGrüne Flagge vorne links am letzten FahrzeugMind. erstes und letztes Fahrzeug blaues BlinklichtErstes Fahrzeug ggf. Schild „Kolonne“Letztes Fahrzeug ggf. Schild „Ende der Kolonne“- Marschgeschwindigkeit<ul style="list-style-type: none">Wird vom Marschführer festgelegt- Fahrzeugabstand<ul style="list-style-type: none">Außerhalb der geschlossenen Ortschaften entspricht er der doppelten Tachoanzeige in Metern<i>Beispiel</i>50 km/h entspricht ca. 100 m Abstand	<p>Die Besonderheiten der Kolonnenfahrt werden bei Bedarf am Standort vermittelt</p> <p>Ein geschlossener Verband ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 29 StVO)</p> <p>Werden Sonderrechte (§ 35 Abs.2 StVO) in Anspruch genommen, ist ab 30 Fahrzeugen Erlaubnis notwendig</p> <p>§ 27 Abs. 3 StVO und VwV zu Abs. 3 StVO VollzugBek. StVO z. § 27</p> <p>VwV zu § 35 Abs. 1 StVO</p>



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 9

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
10 Min.	<p>4.5 Besondere Gefahren bei Fahrten mit Sonderrechten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überhöhte Geschwindigkeit - Einfahren in Kreuzungen - Verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen, Einkaufspassagen - Zusammentreffen mehrerer Fahrzeuge mit „Wegerecht“ (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) <p>Nicht das stärkste Fahrzeug hat Vorfahrt, sondern hier sollte die Reihenfolge gelten: Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei</p> <p>Aber: Vorfahrt aber nicht erzwingen</p> <p>5. Teilnahme am Straßenverkehr</p> <p>Der Gesetzgeber regelt die Zulassung zum Straßenverkehr von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen Durch die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - Fahrzeugen Durch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) <p>5.1 Zulassung von Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 1 FeV ist jedermann, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist, berechtigt, am Straßenverkehr teilzunehmen - Nach der FeV werden jedoch beim Betrieb von Kraftfahrzeugen bestimmte Einschränkungen / Anforderungen auferlegt <p><i>Beispiele</i></p> <p>Körperliche und geistige Eignung Führerschein für die jeweilige Fahrzeugklasse</p> <p>Personenbeförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer)</p> <p>Gefahrgutbeförderung</p> <p>Alkohol, Drogen und Medikamente</p> <p>Selbst bei Menschenrettung darf hier keine Ausnahme geltend gemacht werden</p>	<p>Folie MA 4.2 - 5 auflegen und erläutern</p> <p> </p> <p>Folie MA 4.2 - 6 auflegen, schrittweise aufdecken und erläutern</p> <p> </p> <p style="color: blue;">§§ 2 und 3 FeV Einschränkungen</p> <p style="color: blue;">§§ 4 und 6 FeV Anforderungen</p>

Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns - Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge - Herausgegeben von den Staatlichen Feuerwehrschulen Bayerns



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 10

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
	<p>5.2 Zulassung von Fahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none">- Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn für diese eine Betriebserlaubnis vorliegt bzw. diese von der Verwaltungsbehörde erteilt wurde- Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger werden erst mit Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für den Straßenverkehr zugelassen- Ausgenommen sind solche, die nach § 16 Abs. 2 StVZO zulassungsfrei sind <p>Eine Betriebserlaubnis ist jedoch in jedem Fall erforderlich Dies trifft bei der Feuerwehr auf Anhänger für Einsatzzwecke zu</p> <p>Es kann freiwillig auf Antrag ein Fahrzeugbrief ausgestellt werden</p> <p>Die Anhänger werden dann nach den üblichen Zulassungsverfahren behandelt (eigenes Kennzeichen)</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei der Feuerwehr sind somit alle Fahrzeuge zulassungspflichtig mit Ausnahme der Anhänger für Einsatzzwecke der Feuerwehr- Prüf Fristen nach StVZO <p>Abweichend von den üblichen Regelungen der StVZO sind die Fristen für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes gesondert geregelt</p>	<p>Folie MA 4.2 - 7 auflegen, schrittweise aufdecken und erläutern</p> <p>§ 20 bzw. § 21 StVZO</p> <p>Das Kennzeichen des Zugfahrzeuges ist als Wiederholungskennzeichen anzubringen</p> <p>Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 3, Abs. 2 g</p>



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 11

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
5 Min.	<p>5.2.1 Ausnahmen von der StVZO für Feuerwehrfahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Feuerwehr ist von dieser Verordnung befreit, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Weise gefährdet wird- Nach § 70 StVZO <i>Beispiele</i> Unterfahrschutz bei Feuerwehrfahrzeugen nicht nach StVZO montiert Fahren mit abgenommener fahrbarer Schlauchhaspel Unfallgefahr an der Aufprotzvorrichtung Fahrzeug mit Tagesleuchtfarbe lackiert- Nach § 57c StVZO Fahrtenschreiber entfällt Falls vorhanden: Blindscheibe einlegen Keine wiederkehrende Eichpflicht <p>5.2.2 Erlöschen der Betriebserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none">- Veränderungen am Fahrzeug <i>Beispiele</i> Überschreiten der Fahrzeughöhe, -breite, -länge Überschreiten der zulässigen Gesamtmasse durch bauliche Veränderungen <p>6. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB / ADR)</p> <ul style="list-style-type: none">- Regelt den Gefahrguttransport auf Straßen- Der Transport von Gefahrgut durch die Feuerwehr ist in vielen Fällen (z. B. Transport von PA und Atemluftflaschen) von den Vorschriften des ADR freigestellt, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Eine ausreichende Ladungssicherung muss immer gewährleistet sein. <i>Beispiel</i>- Regelt den Gefahrguttransport auf Straßen- Der Transport von Gefahrgut durch die Feuerwehr ist in vielen Fällen (z. B. Transport von PA und Atemluftflaschen) von den Vorschriften des ADR freigestellt, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Eine ausreichende Ladungssicherung muss immer gewährleistet sein.	



Ausbilderleitfaden für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns *Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge*

MA 4.2
Seite 12

Zeit	Lerninhalt/Lernschritte	Hinweise (Lernhilfen, Methoden u. ä.)
	<p>7. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle</p> <p>Die Feuerwehr ist zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben berechtigt, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen</p> <p>Auf angeordneten Alarmübungen können Sonderrechte in Anspruch genommen werden</p> <p>Je mehr allerdings der Fahrer von den Vorschriften der StVO abweicht, desto vorsichtiger muss er sich verhalten</p> <p>Vom Wegerecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten</p> <p>Das Wegerecht besteht nur, wenn Blaulicht und Einsatzhorn zusammen verwendet werden</p> <p>Das Wegerecht entbindet nicht von der Pflicht, auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen</p> <p>In Ausnahmefällen ist die Feuerwehr von der StVZO befreit, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Weise gefährdet wird</p>	



Straßenverkehrsordnung (StVO)

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird

Der Verkehrsteilnehmer hat zu beachten

- **Verkehrsregeln**
- **Verkehrszeichen**
- **Verkehrseinrichtungen**



§ 35 StVO - Sonderrechte

- **Polizei**
- **Feuerwehr**
- **Bundeswehr**
- **Bundespolizei**
- **Zoll**
- **Einrichtungen des Katastrophenschutzes**
- **Rettungsdienst**

sind zur Erfüllung ihrer hochheitlichen Aufgaben von der StVO befreit



Bei Inanspruchnahme von Sonderrechten beachten

§ 35 Abs. 8 StVO

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden

§ 36 Abs. 1 StVO

Zeichen und Weisungen der Polizei dürfen dabei nicht außer Kraft gesetzt werden



§ 38 StVO

Blaues Blinklicht mit Einsatzhorn

(§ 38 Abs. 1 StVO)

- **Wenn höchste Eile geboten ist**
- **Um Menschenleben zu retten**
- **Um schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden**
- **Um eine Gefahr für die öffentl. Sicherheit und Ordnung abzuwenden**
- **Um flüchtige Personen zu verfolgen (z. B. Polizei)**
- **Um bedeutende Sachwerte zu erhalten**

Blaues Blinklicht

(§ 38 Abs. 2 StVO)

- **Zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen**
- **Bei Einsatzfahrten (kein Anspruch auf „Wegerecht“ nach § 38 Abs. 1 StVO)**
- **Bei Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden**



Besondere Gefahren bei Fahrten mit Sonderrechten

- **Überhöhte Geschwindigkeit**
- **Einfahren in Kreuzungen**
- **Verkehrsberuhigte Zonen**
- **Zusammentreffen mehrerer Fahrzeuge mit „Wegerecht“**



Teilnahme am Straßenverkehr

Zulassung von Personen

Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

- **§ 1** **Jedermann ist berechtigt**
- **§§ 2 + 3** **Einschränkungen zum Führen von Fahrzeugen**
- **§§ 4 + 6** **Anforderungen an das Führen von Kraftfahrzeugen**



Teilnahme am Straßenverkehr

Zulassung von Fahrzeugen StraßenVerkehrsZulassungsOrdnung (StVZO)

- **§ 16** **Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger**
- **§§ 20-21** **Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Anhänger**
- **§§ 29** **Prüffristen**

Ausnahme für Fahrzeuge

- **§ 70** **Die Feuerwehr ist von dieser Verordnung befreit, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Weise gefährdet wird**